

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

14ME

Zl. 12.914/05-I 2/03
Sachbearbeiter : Mag. Dangl
Telefon: 71100 Kl. 5842

Wien, am 12.3.2003

Gegenstand: Entwurf einer Novelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes

An
das Präsidium des Nationalrates

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den gegenständlichen Gesetzesentwurf, der zur allgemeinen Begutachtung ausgesandt wurde, nebst einer Diskette zur gefälligen Kenntnis.

Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit

Montag, 28. April 2003

festgelegt.

Ferner wurde ersucht,

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, sowie
2. den Text der Stellungnahme per e-mail an die Adresse „Begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ zu senden und dies dem BMLFUW in der Stellungnahme mitzuteilen.

Anlage

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, homepage: www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 37632905

Begutachtungsentwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung des Gesetzes lautet „GESG“.

2. § 6 Abs. 1 Z 8 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Vollziehung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 198 vom 22.07.1991 S.1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2003, soweit es sich um das Inverkehrbringen von Produkten gemäß den Z 1, 2, 4, 6 und 7 handelt.“

3. § 6 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit anlässlich der Vollziehung der in Abs. 1 angeführten hoheitlichen Aufgaben ist eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifes zu entrichten, den das Bundesamt für Ernährungssicherheit mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat. Bis zur Erlassung dieses Tarifes bleiben die nach den in Abs. 1 angeführten Bundesgesetzen jeweils erlassenen Tarife in Geltung.

(7) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat amtliche Nachrichten herauszugeben und diese in geeigneter Form den betroffenen Verkehrskreisen zugänglich zu machen. In den „Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit“ sind insbesondere kundzumachen:

1. Verlautbarungen aufgrund der in Abs. 1 angeführten Bundesgesetze,
2. der Tarif gemäß Abs. 6.“

4. In § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2, 4, 5 und 6, § 8 Abs. 3 und 6, § 10 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 11 Abs. 1, 2, 3, 6 und 8, § 12 Abs. 3, 6 und 7, § 13 Abs. 1 und 14, § 16, § 18 Abs. 1 und 7, sowie § 20 Abs. 1, 2, 3 und 4 wird die Wortfolge „für soziale Sicherheit und Generationen“ durch die Wortfolge „für Gesundheit und Frauen“ ersetzt.

Vorblatt

Problem, Lösung, Inhalt:

Die Tarife sowie der Bereich der biologischen Landwirtschaft sind für landwirtschaftliche Betriebsmittel in mehreren Bundesgesetzen unübersichtlich geregelt.

Ziel des Entwurfes ist die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die

- Erlassung eines Tarifs sowie
- Verkehrskontrolle von Betriebsmitteln für die biologische Landwirtschaft.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Entwurf dient der Verwaltungsvereinfachung und verursacht daher keine zusätzlichen Kosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union bzw. sehen flankierende Regelungen zu Vorschriften der Europäischen Union vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Inhalt des Entwurfes:

Im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsmittel sind die Festsetzung von Tarifen sowie Regelungen für die biologische Landwirtschaft in mehreren Bundesgesetzen und Verordnungen unübersichtlich geregelt.

1. Tarif:

In den Tarifen, die derzeit für landwirtschaftliche Betriebsmittel bestehen, werden die Höhe der Gebühren für die Untersuchung, Probenahme und sonstige Überwachung im Rahmen der Verkehrskontrolle festgelegt. Die Festsetzung der Tarife erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Gebühren sind zu einem überwiegenden Teil aufgrund von Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit zu entrichten und vom Bundesamt einzuheben.

Zur Zeit sind Tarife nach dem Düngemittelgesetz 1994, Futtermittelgesetz 1999, Pflanzgutgesetz 1997, Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, Saatgutgesetz 1997 und Sortenschutzgesetz 2001 in Geltung. Die einzelnen Gebührensätze sind in zahlreichen Verordnungen unübersichtlich geregelt, teilweise wird in oben genannten Bundesgesetzen auch auf den nach dem Bundesgesetz über die Bundesämter und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erlassenen Tarif verwiesen.

Um diesen Rechtsbereich einheitlich und übersichtlich zu gestalten, sollte daher das Bundesamt für Ernährungssicherheit einen Tarif festlegen, der alle nach oben genannten Bundesgesetzen zu entrichtenden Gebühren umfasst. Die Erlassung des Tarifs hat mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen zu erfolgen; der Tarif wird in den „Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit“ veröffentlicht.

2. Betriebsmittel für die biologische Landwirtschaft:

Die Zulässigkeit der Verwendung von Betriebsmitteln, wie Futtermitteln, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder Saatgut ist im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 198 vom 22. Juli 1991 S 1) abschließend geregelt.

Korrespondierende Regelungen für das Inverkehrbringen von Betriebsmitteln für die biologische Landwirtschaft sind in der Futtermittelverordnung 2000 und der Saatgut-Gentechnik-Verordnung sowie im Pflanzschutzmittelgesetz 1997 festgelegt. Mit dem Entwurf soll eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Vollziehung des Inverkehrbringens von Betriebsmitteln, die für die biologische Landwirtschaft geeignet sind, geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Entwurf dient der Verwaltungsvereinfachung; es entstehen daher keine zusätzlichen Kosten.

Kompetenzgrundlagen:

Der Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4, 12 und 16 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

Für das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, wird die Buchstabenabkürzung „GESG“ festgelegt.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 1 Z 9):

Diese Bestimmung ist als flankierende Regelung zur Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 2092/91 und in Ergänzung zum Lebensmittelgesetz zu sehen. Gemäß § 10 Abs. 4 Lebensmittelgesetz 1975 sind hinsichtlich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 die „Genehmigungs-, Zulassungs-, Untersagungs- oder Anmeldeverfahren vom Landeshauptmann durchzuführen“. Da das Inverkehrbringen von Betriebsmitteln nach Art. 102 Abs. 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden kann, erscheint es im Hinblick auf eine Vereinfachung und Kostenersparnis sinnvoll, auch das Bundesamt für Ernährungssicherheit mit der Kontrolle von Produkten für die biologische Landwirtschaft zu betrauen.

Nachdem das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund der in § 6 Abs. 1 angeführten Bundesgesetze ohnedies die Verkehrskontrolle (d.h. Probenahme, Untersuchung) durchzuführen hat, bedeutet es grundsätzlich keinen Mehraufwand, die Kontrolle um die Anforderungen der biologischen Landwirtschaft zu erweitern.

Derzeit finden sich in folgenden Bereichen Regelungen:

- **Futtermittel:**
Mit § 5 Abs. 6 und § 7 Abs. 5 der Futtermittelverordnung 2000, BGBl. II Nr. 93 igF, werden die Kennzeichnungsanforderungen für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel entsprechend den EG-Verordnungen Nr. 2092/91 bzw. Nr. 223/2003 festgelegt.
- **Saatgut:**
Mit der Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001, werden einerseits ein Grenzwert für das Vorhandensein von gentechnisch veränderter Organismen bei der Zulassung von Saatgut sowie Kennzeichnungsbestimmungen für Saatgut von gentechnisch veränderten Sorten festgelegt.
- **Pflanzenschutzmittel:**
§ 37 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, legt besondere Bestimmungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die für den ökologischen Landbau nach der EG-Verordnung Nr. 2092/91 zugelassen sind, fest.

Für eine landwirtschaftliche Produktion nach den Bestimmungen über die biologische Landwirtschaft ist der Zukauf und die Verwendung von geeigneten Betriebsmitteln eine wichtige Voraussetzung.

Durch die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für sämtliche Betriebsmittel zur Vollziehung der EG-Verordnung Nr. 2092/91 werden bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit im Rahmen der Verkehrskontrolle auch die Kontrolle von Betriebsmitteln für den ökologischen Landbau (d.h. Übereinstimmung von Bezeichnung/Aufmachung mit der Zusammensetzung des Produkts nach den Analyseergebnissen) in rechtlicher Hinsicht eindeutig zugewiesen.

Folgende Betriebsmittel (Produkte gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 6 und 7) werden nunmehr erfasst: Saatgut, Pflanzgut, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel, Düngemittel.

Konkret bedeutet dies z.B., dass Futtermittel für die biologische Landwirtschaft auf das Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen, antibiotischen Leistungsförderern oder anderer nicht erlaubter Zusatzstoffe kontrolliert werden.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 6 und 7):

Zu Abs. 6:

Im Hinblick auf die in § 19 Abs. 15 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes festgelegte Regelung, dass Einnahmen aus Tätigkeiten gemäß § 6, wie insbesondere Gebühreneinnahmen, Einnahmen der Agentur sind, soll die Festlegung des Tarifes durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit erfolgen. Für den Erlass des Tarifes ist die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesminister für Finanzen einzuholen.

Zu Abs. 7:

Mit Abs. 7 wird das Bundesamt für Ernährungssicherheit verpflichtet, ein Kundmachungsorgan mit der Bezeichnung „Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit“ einzurichten und dieses den betroffenen Verkehrskreisen öffentlich zugänglich zu machen (z.B. Internet).

Folgende Verlautbarungen nach Z 1 sind u.a. zur Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten bestimmt:

- Verzeichnis der zugelassenen und registrierten Betriebe nach § 15 Futtermittelgesetz 1999;
- Register der Betriebe gemäß § 16 Düngemittelgesetz 1994;
- Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 22 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997;
- Sorten- und Saatgutblatt und Sortenschutzregister gemäß § 6 Saatgutgesetz 1997 und § 21f Sortenschutzgesetz 2001;

Darüber hinaus ist nach Z 2 der Gebührentarif in den Amtlichen Nachrichten kundzumachen.

Vergleichbare Bestimmungen finden sich in § 16 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, § 18 des Tiergesundheitsgesetzes und § 3 Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 und ermöglichen die Veröffentlichung von Kundmachungen in den Amtlichen Veterinärnachrichten. Da diese Regelungen nur für einen eingeschränkten Personenkreis von Interesse sind, hat sich dieses Instrument der Verlautbarung aufgrund der raschen, kostengünstigen und flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten bewährt.

Zu Z 4:

Diese Bestimmung dient der Anpassung an die Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. I Nr. xx/2003, im Hinblick auf den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen.